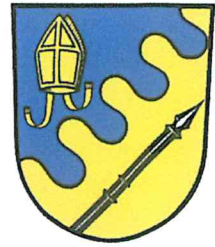


Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal



Schutz und Hygienekonzept für den Bereich Sport (Indoor)

gemäß § 9 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) gültig
ab dem 08.06.2020

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sportes (§ 9 der 5. BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen für Nutzer des Indoorbereiches vorgegeben. Die Gemeinde Fuchstal (nachfolgend als Betreiber genannt) ist nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet.

1. Organisatorisches

Der Betreiber der gemeindlichen Indoor-Sportstätten (diese umfassen die Fuchstalhalle und die Schulturnhalle) hat nachfolgendes standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist, erstellt.

Soweit der Nutzer (Verein) auch eigene Hygieneregeln aufgrund der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (sportarttypische Schutz- und Hygienekonzepte) ausstellen hat, gilt der vom Verein erstellte Hygieneplan (Vereins-Hygieneplan) als Ergänzung zu diesem Schutz- und Hygienekonzept für den Bereich Sport. Der vom Verein erstellte ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten. Der Verein bestellt einen verantwortlichen Vertreter für die Umsetzung und teilt diesen dem Betreiber mit.

Der Verein schult das Personal/Trainer/Übungsleiter/Mitarbeiter und informiert die Nutzer entsprechend. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften mit diesem Konzept bzw. dem ergänzenden Vereins- und Hygieneplan informiert und unterwiesen. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Der vom Verein ernannte Verantwortliche kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Schutz- und Hygienekonzeptes verinnerlicht haben. Hierzu gehört insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen, den Nutzern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Gegenüber Nutzern, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Der vom Verein ernannte Verantwortliche kontrolliert vor Ort während der gesamten Buchungszeit die Einhaltung des sportarttypischen Schutz- und Hygienekonzeptes (Vereinshygieneplan) sowie die Einhaltung des vom Betreiber erstellten standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygienefestlegung / Organisation der Nutzung

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1.5 Metern zwischen Personen im Indoor-Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes/Gebäudes. Insbesondere beim Betreten der Sportanlage, Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), haben die Nutzer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität).

Die Gruppengröße ist so zu wählen, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können (Punkt 3). **Der Sport ist grundsätzlich kontaktfrei durchzuführen; dies gilt nicht unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen umfassen (gültig ab dem 08.07.2020).** Die Verantwortung der Kontaktdatenerfassung liegt bei dem jeweils anwesenden Vereinsverantwortlichen.

Der Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten ist für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, für Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände und deren Bereich zu verlassen.

Den Nutzern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Nutzer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Die WC-Anlagen werden wie bisher gereinigt, eine zusätzliche Reinigung (Zwischenreinigung) findet nicht statt. Durch den Vereinsverantwortlichen ist zu verhindern, dass sich zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Es muss durch ihn darauf hingewiesen werden, dass sich in den WC-Anlagen nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen, ggf. durch Aushang am Toiletteneingang.

Umkleiden, Duschen, Vereinsräume und Aufenthaltsräume sind geschlossen.

Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Zuschauer sind nicht erlaubt.

Das Schutz- und Hygienekonzept für sämtliche Sportstätten-/Sportanlagen beinhaltet weiterhin die Reinigung von sämtlichen Kontaktflächen. Türgriffen, Sport/Trainingsgeräte, etc. **Die Reinigung erfolgt durch die Nutzer.** Fettlösende Mittel werden hierzu in ausreichender Form bereitgestellt. Es findet keine zusätzliche Reinigung durch den Betreiber statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden. Bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Einmalhandschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (Verein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats so zu vernichten, dass diese nicht mehr zu erkennen sind (Schredder).

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoor / geschlossene Räumlichkeiten

Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird durch den verantwortlichen Vereinsvertreter gewährleistet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Die maximale Belegungszahl richtet sich nach der Flächengröße und der Abstandsbegrenzung. Es gilt die Regel 10 m² pro Person und eine Abstandsbegrenzung von 1,5 m. Um die maximale Belegungszahl nicht zu überschreiten und die Abstandsregeln eingehalten werden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet.

Dies hat zur Folge, dass die Nutzungszeit um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung).

Der jeweilige Vereinsverantwortliche hat die konsequente Einhaltung der Hygienemaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse jeglicher Art werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.

In Abhängigkeit von der Raumfläche sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl wird eine Höchstpersonenzahl festgelegt.

Da sowohl in der Fuchstalhalle als auch der Schulturnhalle 409,21 m² zur Verfügung stehen und für eine Person 10 m² berechnet werden, darf die Höchstpersonenzahl von 40 nicht überschritten werden.

Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen, muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 10 m² in dem Raum vorhanden ist. Der Vereinsverantwortliche hat darauf zu achten, dass dies eingehalten wird.

Soweit Übungen/Kurse im Sitzen/Stehen an festen Plätzen erteilt werden, bedeutet dies, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face Kontakt besteht.

Die Lüftung muss spätestens nach 120 Minuten für 20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit, müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein. Die Verantwortung liegt hierbei bei dem jeweils anwesenden Vereinsverantwortlichen.

Die letzte Nutzungsgruppe eines jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

4. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept sowie der Hygieneplan des Vereins ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der jeweiligen Örtlichkeit schriftlich bzw. zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

5. Schulsport

Für den Schulsport gelten die Regelungen entsprechend. Verantwortlich für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes ist hierbei die jeweilige Aufsichtsperson/Lehrer.


6. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist umgehend zu melden.

7. Nutzungsverbot

Sollten sich Nutzer nicht an die Richtlinien des Sicherheits- und Hygienekonzepts sowie des ergänzenden Vereinshygieneplans halten und auch nach Aufforderung durch die Verantwortlichen die Einhaltung verweigern, wird der Sportbetrieb eingestellt und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Fuchstal, 14.07.2020


Vinzenz Frühbeis
Sachbearbeiter des Ordnungsamtes

